

Tagesordnung

Kontaktgespräch am 01.02.2018

1. Erhöhte Anwärterzahlen
2. Vollmachtdatenbank
3. Fristverlängerungen VZ 2016 bis Gesetzesänderung (ab VZ 2018)
4. Kontoverbindungen in der Einkommensteuererklärung
5. Prüffeld Heimunterbringung (neu)
6. Fortsetzung Prüffeld Versorgungseinrichtungen
7. Thesaurierende Fonds (fehlende Werte in der Steuerbescheinigung der Banken)

8. Fristen
9. Telefonische Erreichbarkeit
10. Belegvorlage
11. Trotz „antragsgemäß“ gekennzeichnete Bescheide wurden Änderungen vorgenommen, die weder angezeigt noch begründet wurden.
12. Vollmachten werden nicht ordnungsgemäß berücksichtigt.
13. Belege von Mandanten werden vom FA angefordert, Bescheid ergeht unter VdN, es werden andere Dinge nicht berücksichtigt, die aber auf dem Anforderungsbogen nicht erwähnt waren. Diese müssen dann im Einspruchsverfahren vorgelegt werden.
14. Dauer der Elster-Registrierung und Folgen in der Zwischenzeit.
15. Einsatz von EDV-Prüfern i.R.v. Betriebsprüfungen
16. Prüfung von Vorsystemen
17. Zweifelsfragen bei der Grundsteuer-Veranlagung 2018

18. Sonstiges

Protokoll über die Teilnahme am Kontaktgespräch im Finanzamt Witten

Datum: 01.02.2018

Beginn: 15.05 Uhr

Anwesende: 25 Steuerberater sowie 12 Mitarbeiter des Finanzamtes Witten

Geleitet wurde die Veranstaltung durch den Vorsteher Herrn Roland Villis, der seit Juni 2017 dieses Amt innehat

(Tagesordnungspunkte gemäß beigefügter Tagesordnung)

Zu TOP 1 – Erhöhte Anwärterzahlen

Das Finanzamt teilte mit, dass die Ausbildungszahlen beim Finanzamt Witten erhöht werden konnten. Aktuell gibt es sechs Auszubildende für den gehobenen Dienst sowie vier Auszubildende für den mittleren Dienst. Drei neue Betriebsprüferinnen befinden sich aktuell in der Einarbeitung, daraus könnten evtl. zukünftige Bitten des Finanzamtes resultieren, dass ggf. ein Betriebsprüfer zwei (statt in der Vergangenheit maximal einen) Auszubildenden mit zu einer Betriebsprüfung mitbringt.

Zu TOP 2 – Vollmachtsdatenbank / TOP 12 – Vollmachten werden nicht ordnungsgemäß berücksichtigt

Diese beiden Tagesordnungspunkte wurden zusammengefasst.

Herr Simon vom Finanzamt Witten führte aus, dass das Finanzamt durch die Vollmachtsdatenbank nicht immer sofort Kenntnis davon hat, welche Vollmachten in welchen Fällen tatsächlich erteilt wurden. Aktuell ist es des Weiteren so, dass sich einige Vollmachten technisch beim Finanzamt Witten nicht abbilden lassen. Das Finanzamt bat darum, dass -sofern bereits vollumfängliche Vollmachten beim Finanzamt vorliegen und in der Vollmachtsdatenbank eingepflegt sind- in den Steuererklärungen nicht noch einmal eine entsprechende Bevollmächtigung angekreuzt/eingetragen wird. Dies würde zu manuellen Doppelaufwand führen.

Zu TOP 3 – Fristverlängerung Veranlagungsjahr 2016 bis Gesetzesänderung (VZ 2018)

Herr Simon führte dazu aus, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2018 die bekannte gesetzliche Regelung gilt. Für Veranlagungszeiträume 2016 sieht das Finanzamt die Deadline beim Termin 28.02.2018, danach müsste man mit entsprechenden Fristverlängerungen mit einer Ablehnung rechnen. Gleiches gilt für die Fristverlängerungen bezüglich des Veranlagungszeitraums 2017. Darüber

hinaus seien Fristverlängerungen bis zum 28.02. nur gesondert beim Finanzamt Witten zu stellen, sofern Berater in Kontingentierungsverfahren teilnehmen, die OFD eine Fristverlängerung diesen Beratern gleichwohl nicht gewährt hat.

Zu TOP 4 – Kontoverbindungen in der Einkommensteuer-Erklärung

Herr Simon bat darum, dass in den Einkommensteuern-Erklärungen immer die aktuell zutreffende Kontoverbindung des Steuerpflichtigen angegeben wird. Wird keine Bankverbindung eingetragen (irrtümlich, oder weil die Bankverbindung des Vorjahres weiter genutzt werden soll) führt dies zu Problemen und manuellen Mehraufwand beim Finanzamt. Kontoänderungen sollten generell dem Finanzamt durch separates Anschreiben mitgeteilt werden.

Zu TOP 5 und 6 – Prüffelder

Das Finanzamt Witten hat ein internes Prüffeld „Heimunterbringung“ für sich definiert, welches ab dem 01.03.2018 gesondert geprüft wird.

Sofern Erklärungsfälle eingereicht werden, die Kosten für eine Heimunterbringung beinhalten, sollen direkt Belege dazu beigefügt werden. Darüber hinaus wird wie im Vorjahr das landesweite Prüffeld „Beiträge an Versorgungseinrichtung/Versorgungswerke“ geprüft. Ergänzend kommt ein weiteres Prüffeld „Liebhaberei“ hinzu. Der genaue Zeitpunkt, ab dem dieses geprüft wird, war noch bekannt.

Zu TOP 7 – Thesaurierende Fonds

Herr Simon bat die Berater darum in Erklärungsfällen, in denen Erträge aus thesaurierenden Fonds vorliegen, zu prüfen, ob trotz fehlender Werte in den Steuerbescheinigungen der Banken diese Werte aus anderen Quellen ermittelt und bereits in den Steuererklärungen eingetragen werden können.

Zu TOP 8 – Fristen

Herr Krampitz als Vertreter der Steuerberaterschaft führte aus, dass ihm Fälle bekannt sein, dass durch technische Fehler bei Eintragungen in der Vollmachtsdatenbank vereinzelt Steuerpflichtige aus den Kontingentierungsverfahren herausgefallen sind und es bei diesen Fällen dann Probleme mit Fristverlängerungen gegeben hätte. Diese Darstellung wurde vom Finanzamt Witten bestätigt.

Als Lösung wurde angeregt, dass in den bekannten Fällen eine kurze Mitteilung an das Finanzamt mit Nennung der Steuernummer und Name des Steuerpflichtigen erfolgen solle, Ansprechpartner ist hier Herr Simon, dieser pflegt die Daten dann neu ein. Fristverlängerung sollten dann unproblematisch gewährt werden.

Zu TOP 9 – Telefonische Erreichbarkeit

Frau Nehls-Toudje vom Finanzamt berichtete, dass es in der Vergangenheit bei Teamhotlines Probleme mit der telefonischen Erreichbarkeit gegeben habe. Dies sei jedoch abgestellt. Darüber hinaus besteht beim Finanzamt Witten die Überlegung, ob ggf. der Mittwoch stundenweise Telefonfrei geschaltet wird, d.h. dass dann keine Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Finanzamtes Witten gegeben ist.

Grund ist, dass beim Finanzamt Witten Bearbeitungsrückstände bestehen, die in dieser dann störungsfreien Zeit besser abgebaut werden können. Hierüber ist jedoch noch keine abschließende Entscheidung getroffen worden.

Emailversand ist weiterhin an das Finanzamt Witten ist weiterhin grundsätzlich nur über die allgemeine Serviceemailadresse möglich, eine schnelle Weiterleitung an den zuständigen Sachbearbeiter sei jedoch gewährleistet.

Zu TOP 10 – Belegvorlage

Es bleibt dabei, dass im Zuge der Einreichung von Steuererklärungen keine Belege vorzulegen sind. Die Belege sind aufzubewahren und auf Anforderung dem Finanzamt vorzulegen.

Hiervon ausgenommen sind Verlustbescheinigungen der Banken oder Belege die die unter TOP 5 und 6 genannten Prüffelder betreffen.

Das Finanzamt Witten wies bereits darauf hin, dass zukünftig aufgrund von stichprobenartigen Überprüfungen Belege im Zusammenhang mit Spenden und anrechenbaren Steuern auch bei Kleinstbeträgen angefordert werden könnten.

Zu TOP 11 – Als „antragsgemäß“ gekennzeichnete Steuerbescheide, in denen gleichwohl nicht dokumentierte Abweichungen von der eingereichten Steuererklärung vorliegen

Bei diesem Punkt scheint es sich lediglich um wenige Einzelfälle zu handeln, es ist kein allgemeines größeres Problem erkennbar.

Zu TOP 12

Siehe unter TOP 2

Zu TOP 13 – Beleganforderung durch das Finanzamt und abweichende Veranlagung mit der Begründung, andere Belege seien nicht vorgelegt worden

Hier gilt das zu TOP 11 ausgeführte. ES scheint sich um wenige Einzelfälle zu handeln.

Zu TOP 14 – Dauer der Elster-Registrierung und Folgen in der Zwischenzeit

Hier wurde von einem Steuerberater vorgebracht, dass die Beantragung des Elster-Zertifikates kurz vor Ablauf der Abgabefrist der Umsatzsteuer-Voranmeldung aufgrund der langen, technischen Registrierungsdauer zu einem Problem führen könnte, so dass dann die Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht fristgerecht auf elektronischem Wege durch Elster übermittelt werden kann.

Die zuständige Sachbearbeiterin beim Finanzamt Witten bat darum, in diesen Fällen Kontakt mit dem Finanzamt aufzunehmen. Es würde durch das Finanzamt in diesen Fällen Fristverlängerung gewährt.

Zu TOP 15 und 16 – Einsatz von EDV-Prüfern im Rahmen von Betriebsprüfungen / Prüfung von Vorsystemen

Der Leiter der Betriebsprüfungsabteilung, Herr Millhoff, nahm zu diesen Punkten wie folgt Stellung:

Beim Finanzamt Witten gibt es aktuell zwei „EDV-Prüferinnen“. Diese seien keine IT-Fachleute, sondern speziell für den IT-Bereich ausgebildete „normale“ Betriebsprüferinnen. Darüber hinaus besteht Seitens des Finanzamtes Witten die Möglichkeit zwei überregional tätige, externe Betriebsprüfer mit speziellen IT-Kenntnissen anzufordern, die in geeigneten Fällen ggf. auch an der Betriebsprüfung teilnehmen.

Der Grund für die Spezialisierung der Betriebsprüfer in diesem Bereich liegt laut Herrn Millhoff in der immer weiter zunehmenden Wichtigkeit der Seitens der Steuerpflichtigen eingesetzten EDV-Systeme und der Vielfältigkeit der EDV-Systeme, die in den Unternehmen im Einsatz sind. Der „normale“ Betriebsprüfer kann im Regelfall keine Beurteilung mehr vornehmen, ob diese Systeme ordnungsgemäß/GoBD-Konform sind.

Ein Steuerberaterkollege warf in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob beim Finanzamt Witten im Falle von fehlerhaften Verfahrensdokumentationen als einzige Prüfungsfeststellung ebenfalls massive Hinzuschätzungen vorgenommen würden. Hierauf antwortete Herr Millhoff dass sich das Finanzamt Witten um eine Prüfung mit Augenmaß bemüht. Sollten Mängel in der Verfahrensdokumentation die einzige Prüfungsfeststellung sein und sich ansonsten keinerlei Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Buchhaltung ergeben, würde dies wohl von Seiten des Finanzamtes Witten in den Betriebsprüfungsbericht aufgenommen, jedoch nicht zwingend zu Hinzuschätzungen führen.

Herr Millhoff sind jedoch ebenfalls Fälle bekannt, dass bei anderen Finanzämtern, insbesondere im Zusammenhang mit bargeldintensiven Betrieben und Kassenprüfungen bereits ausschließlich Mängel in der Verfahrensdokumentation zu massiven Hinzuschätzungen von 5 – 10% des Umsatzes geführt hätten. Diese Handhabung durch die Finanzverwaltung sei auch durch die höchstrichterliche Rechtsprechung gedeckt.

Um im Rahmen einer Betriebsprüfung die Kassenbuchführung ordnungsgemäß prüfen zu können seien laut Herrn Millhoff zwingend erforderlich: eine vorliegende Verfahrensdokumentation, eine vorliegende Dokumentation der Programmierung der Kasse, die Bedingungsanleitung der Kasse sowie tägliche Zählprotokolle.

Fehlen diese Dokumente oder weisen diese Fehler auf so wird durch das Finanzamt tiefergehend in diesem Bereich geprüft. Sollten sich weitere Anhaltspunkte für gewinnbringende Hinzuschätzungen ergeben würden diese auch durch das Finanzamt erfolgen.

Eine weitere Frage aus der Beraterschaft war, ob ein in der Cloud gespeicherter Kontoauszug einer Bank als Originalkontoauszug gilt. Hierzu vertrat Herr Millhoff ohne über genaue rechtliche Kenntnisse zu diesem speziellen Fall zu verfügen die Auffassung, dass dies wohl eher nicht der Fall sei. Er verwies auf ein entsprechendes BMF-Schreiben, welches nach seiner Erinnerung zu dieser Thematik Stellung nehmen soll.

Zu TOP 17 – Zweifelsfragen bei der Grundsteuer-Veranlagung 2018

Aus der Beraterschaft wurde darauf hingewiesen, dass es aktuell ein anhängiges Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Frage der Rechtmäßigkeit der Grundsteuer-Veranlagung gebe.

Von Herrn Villis wurde die Auffassung vertreten, dass Einsprüche gegen die alten Grundlagenbescheide (Einheitswertbescheide) aus seiner Sicht sinnlos seien, da diese im Regelfall alle älteren Datums seien und somit außerhalb der Rechtsbehelfsfrist liegen und nicht mehr änderbar sind. Lediglich innerhalb der Rechtsbehelfsfrist ergangenen neue Grundlagenbescheide könnten durch Einspruch angefochten werden.

Ob und mit welcher Aussicht ggf. Widersprüche gegen die Folgebescheide der Kommunen eingelegt werden könnten sei nicht durch das Finanzamt Witten zu beurteilen.

gez. Michael Knöpel